

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44.

Düsseldorf, Samstag den 31. Oktober

1908.

Inhalt: Stück 50 des Reichsgesetzblatts 497, Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- pp. Eisenbahnen 497, Wiederbenutzung der Mittelöffnung der Südbrücke bei Köln 497, Erbhawahlen zum Provinzialrat der Rheinprovinz 497, Verleihungsbehörde für Straßenbahnangestellte der Stadt Rheydt 497, Meldepflicht der aus choleraverseuchten Gegenden Russlands kommenden Personen 497, Ernennung des Kreisarztes Dr. Rathmann zum Hilfsarbeiter bei hies. Königl. Regierung 498, Lofevertrieb 498, Konsul 498, Prüfung von Hufschmieden 498, Vorarbeiten zur Regulierung der Lippe 498, Verlorener Wandergewerbeschein 498, Schießübungen auf der Weser, Jade u. Elbe 498, 499, 500, Enteignung 499, Posthiffstelle in Holz 499, Wiederwahl von Vergaushufschmittgliedern u. Stellvertretern beim Oberbergamt Dortmund 499, Personalien 500.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1261. Das zu Berlin am 17. Oktober 1908 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3525. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. September 1908.

Nr. 3526. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 6. Oktober 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1262. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1908 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 250 241 396 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 227 294 404 Mark.

Berlin, den 15. Oktober 1908. V. K. 15/584.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten: Breitenbach.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1263. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die Mittelöffnung der Südbrücke bei Köln in Stromstation km 183,7 nach Beseitigung der Baugerüste von der Berg- und Talschifffahrt sowie der Floßfahrt vom heutigen Tage ab wieder benutzt werden kann. Die Öffnung wird bei Tage durch an den beiden Seiten angebrachte rotweiße Flaggen, bei Nacht durch je zwei Laternen mit rotem Licht, die eine über der andren, bezeichnet.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 15. Juli ds. Js. St. B. b. 5483 treten hiernach mit dem heutigen Tage außer Kraft; die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 7. März ds. Js. St. B. b. l. 1707 bleiben bestehen.

Coblenz, den 20. Oktober 1908. St. B. b. 8064.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. A.: M o m m.
1264. Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat in der Sitzung vom 9. v. Mts. an Stelle des verstorbenen Landeshauptmanns a. D., Wirklichen Geheimen Oberregierungsrats Dr. Klein zu Bonn das bisherige stellvertretende Mitglied des Provinzialrats der Rheinprovinz, Gutsbesitzer und Stadtverordneter Josef Pauli in Köln zum Mitglied und den Rittergutsbesitzer von Wülfig auf Burg Kriegshoven bei Weilerswift zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrats gewählt.

Beide Herren haben die Wahl angenommen.

Coblenz, den 16. Oktober 1908. Pr. R. Nr. 509.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. B.: v. Hagen.
1265. Gemäß dem Ministerialerlasse vom 17. September 1902, III. 13 119/8 III. A. 5728 M. d. S. U., IIa. 6688 M. d. J. und in Ergänzung der Verfügung vom 26. April 1903, I. K. 757, wird hiermit die Polizeibehörde zu Rheydt als diejenige Behörde bezeichnet, welche bei der Übertragung bahnpolizeilicher Geschäfte an Angestellte des äußeren Betriebsdienstes des Straßenbahnunternehmens der Stadt Rheydt diese als Polizeibeamte zu bestellen und zu vereidigen hat.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1908. I. K. 4597.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch d.
1266. Der Bezirksausschuß hier selbst hat zu der von mir unter dem 5. ds. Mts. erlassenen Polizeiverordnung betreffend die Meldepflicht der aus choleraverseuchten Gegenden Russlands kommenden Personen (A.-Bl. S. 469) die nach § 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erforderliche Zustimmung durch Beschluß vom 13./20. Oktober ds. Js. nachträglich erteilt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1908. I. J. 5967.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch d.

1267. Gemäß Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. September ds. Js., M. 3164, ist der bisherige Königl. Kreisarzt Dr. Rathmann in Greifenhagen vom 1. Oktober ds. Js. ab zum ständigen Hilfsarbeiter bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1908. C. B. I. 5200.

Der Regierungs-Präsident.

1268. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. Nr. 24142 dem Vorstand des Vereins „Arbeitsstätte für arbeitslose Familien-Väter und Mütter“ in Berlin die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg am 15. Dezember d. Js. zum Besten der Förderung der Vereinszwecke stattfindenden öffentlichen Verlosung von Silbergegenständen auch Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1908. I. Ca. 9057.

Der Regierungs-Präsident.

1269. Nach einem Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Oktober 1908, Ic. 11889/74186, ist Dr. Genon Solano zum General-Konsul der Republik Kolumbien für das deutsche Reich mit dem Amtssitz in Hamburg ernannt und ihm namens des Reiches das Exequatur erteilt worden.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1908. I. F. 6135.

Der Regierungs-Präsident.

1270. Die nächste Prüfung von Hufschmieden findet wie folgt statt:

in Düsseldorf am Freitag, den 8. Januar 1909, vormittags 9 Uhr bei dem Hufschmiedemeister Anton Bierboom, Neuhäuserstraße.

Meldungen zu dieser Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Veterinär-Rat Schmitt hier selbst, schriftlich zu richten.

Für die Prüfung gelten die im Amtsblatt für 1905 auf Seite 61 ff. veröffentlichten Vorschriften für den Hufbeschlag.

Der Meldung sind beizufügen:

1. Geburtschein,
2. Zeugnisse über erlangte technische Ausbildung,
3. Erklärung darüber, daß der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlag-Prüfung unterzogen hat und
4. 10 Mark für Prüfungsgebühren nebst 5 Pfg. Bestellgeld.

Zu der Prüfung hat der Prüfling ein Rinnenmesser und einen Unterhauer mitzubringen; das übrige Handwerkszeug, die Schmiedeeinrichtung und die nötigen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1908. I. E. 5155.

Der Regierungs-Präsident.

1271. Beschluß.

Auf Antrag der Königl. Kanalboudirektion in Essen wird gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß die Grundbesitzer in den Gemeinden Wesel, Obrißhoven, Spellen, Bucholt-

welmen und Drebenack, die anlässlich der Vorbereitung des Baues der im Gesetze vom 1. April 1905 vorgesehenen Regulierung der Lippe erforderlichen Vorarbeiten unter den im § 5 des Enteignungsgesetzes enthaltenen Bedingungen gestatten müssen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1908. II. C. 1250/1.

Der Bezirksauschuß, II. Abteilung.

1272. Der dem Händler Heinrich Böhmmer zu Mülheim-Ruhr von dem Bezirks-Ausschuße hier selbst unter Nr. 493 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 16. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

1273. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksauschusses folgende Polizei-Verordnung, betreffend Schießübung auf der Weser, erlassen.

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1908 finden in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Dunkelwerden und in ein oder zwei Nächten Schießübungen statt.

§ 2.

Das Schießfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonue 16, Fedderwarden 3, stromaufwärts durch die Linie früheres Fort Brinkamahof I und Fort Langlütjen I.

§ 3.

Während der Schießzeiten ist das Antern, Kreuzen, Passieren u. s. w. in dem im Schießfelde liegenden Teile des Weserfahrwassers verboten.

§ 4.

Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 5.

Den Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale von den Forts gegebenen Anordnungen ist Folge zu geben.

§ 6.

Hohewegleuchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 7.

a) Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp des Flaggenmastes ebenfalls die Flagge B. Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschuner, wenn dieselben geschleppt werden, das Schießfeld passieren.

b) Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.

c) Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem be-

treffenden Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden.

Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderen Gründen die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an 1274. Auf Antrag der Stadtgemeinde Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der Straße Hofkamp erforderliche, innerhalb der Gemeinde Elberfeld, belegene Grundfläche angeordnet.

deren Stelle im Unermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 9.

Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schußfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

Stade, den 14. September 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Vortfeld.

Qfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	60	130	41/31	Hofraum pp.	Terstegen, Emil, Lackierer und Ehefrau Anna geb. Weber	Elberfeld, Hofkamp 42

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 5. November 1908**, nachmittags 4 1/4 Uhr, im Rathaus zu Elberfeld.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1908.

A. Nr. 492.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1275. Bei der Posthilfsstelle in Holz ist eine Telegraphenanstalt mit Anfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

1276. Die infolge Auslosung Ende dieses Jahres aus dem Bergauschuß des Oberbergamtes Dortmund, Abteilung Rheinprovinz anscheidenden Mitglieder und Stellvertreter sind wiedergewählt worden.

Dortmund, den 23. Oktober 1908. I. 13546.

Der Berghauptmann.

1277. **Seepolizei-Verordnung** betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. s. w. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten u. s. w. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. bis 23. Dezember 1908 hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Jade Schießübungen ab, mit einigen Ausnahmen täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch die Linie Tonne 24 bis Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht in Fort Heppens oder St. Flügel-Batterie oder Rüstersiel oder Groden- oder Altonabatterie oder mehreren oder allen Forts ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen Be-

endigung des Schießens bedeutet, halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Weht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Ausschauen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bezw. Führer unnachlässiglich zur Anzeige gebracht.

5. Das Schußfeld wird freigegeben am 24. Dezember. Übungsgeschosse, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artillerie-Depot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 24. Dezember blindgegangen, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Priede (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artillerie-Depot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Bündvorrückung — sowie ein Herausrauben des Bünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Finderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizeiverordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 18. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen u. s. w. jeder Art in dem oben bezeichneten

Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelständer zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach event. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Artillerie-Abteilung erfragt werden können und die in den Wilhelmshavener Kommandanturbefehlen veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 19. Oktober 1908.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

von Fischel, Admiral.

1278.

Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 30. November und 15. Dezember 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 30. November von 9 h vormittags bis 1 h nachmittags

"	1. Dezember	" 9 "	" "	" 1 "	" "
"	2. "	" 9 "	" "	" 2 "	" "
"	3. "	" 10 "	" "	" 3 "	" "
"	5. "	" 11 "	" "	" 4 "	" "
"	7. "	" 12 "	mittags	" 4 "	" "
"	8. "	" 1 "	nachmittags	" 4 "	" "
"	9. "	" 1 "	" "	" 4 "	" "
"	10. "	" 11 "	vormittags	" 4 "	" "
"	12. "	" 8.30 "	" "	" 12 "	mittags
"	14. "	" 9 h "	" "	" 1 "	nachmittags
"	15. "	" 8.30 "	" "	" 1 "	" "

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne J. und Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Anker, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bezw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer führen am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast gehiebt werden.

Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrassen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosen-

artillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schießfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schießfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens: — Signal: Internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhörn und dem schießenden Wert halb gehiebt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgehiebt — darf nicht passiert werden. Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgehiebt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Einkommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Setzen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 30. November, 1., 3. und 9. Dezember 1908 unter den unter a) und b) erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schießfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Abspernung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmischlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Aufstaden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bezw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 7. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schiffahrt und Gewerbe.
J. A.: Kirchenpaner.

Personal-Nachrichten.

1279. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Stadtverordneten Rentner Wilhelm Junkers in Rhehdit den königlichen Kronen-

Orden 3. Klasse, dem Beigeordneten, Fabrikbesitzer Paul Coenen in Odentkirchen, Kreis M.-Glabbach und dem Pfarrer Wilhelm Körner hier den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem bisherigen Beigeordneten Rentner Friedrich Wilhelm Paschendag in Gerresheim, Kreis Düsseldorf (Land), den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse, dem städtischen Bahnhofsverwalter Kreuzer und dem städtischen Bureauassistenten Wiemeyer zu Crefeld das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens zu verleihen.

1280. Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. September ds. Js. den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse 1. dem Rektor Wilhelm Wagener an der evangelischen Volksschule I in Pray, Kreis Essen, 2. dem Rektor Robert Lambeck an der evangelischen Volksschule Hölterfeld in Remscheid aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. November ds. Js., den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern 1. dem Lehrer Heinrich Voigt an der Volksschule in M.-Glabbach, 2. dem Lehrer Wilhelm Fegers an der Volksschule in M.-Glabbach aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand zum 1. Oktober ds. Js. zu verleihen.

1281. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Kreisierarzt Wessendorf in Elberfeld den Charakter als Veterinärarzt zu verleihen geruht.

1282. Die Wahl des Rentners Gustav Jungbluth in Wermelskirchen zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Wermelskirchen im Kreise Vennepe für eine fernere sechsjährige Amtsdauer am 14. Oktober ds. Js. hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1283. Der Herr Ober-Präsident hat den Schenkwirt und Weinhändler Heinrich Ruybers in Calcar und den Rentner Heinrich Kuhlmann sen. in Freudenthal für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Calcar im Kreise Cleve bezw. Schlebusch im Landkreise Solingen ernannt.

1284. Es sind ernannt: Staatsanwaltschaftsrat Ruff hier zum Ersten Staatsanwalt in Stendal, Staatsanwaltschaftsassistent Bassenowsky hier zum Staatsanwaltschaftssekretär in Elberfeld, Amtsgerichtsassistent Feldmüller hier zum Landgerichtssekretär in Crefeld, Militäranwärter Wüstenberg zum Amtsgerichtsassistenten in Düsseldorf. Versetzt: Landgerichtssekretär Böddinghaus von Crefeld an das Amtsgericht Düsseldorf.

1285. Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichtsassessoren Hufschmidt aus Elberfeld bei dem Amtsgerichte in Moers und Baumann aus Geldern bei dem Amtsgerichte in Lobberich, dem Obersekretär Georgi bei der Staatsanwaltschaft sowie dem Ersten Gerichtsschreiber und Nebanten Elbers in Cleve ist der Charakter als Rechnungsrat verliehen worden.

Zu Hilfsrichtern sind bestellt die Gerichtsassessoren Franz aus Düsseldorf bei dem Amtsgerichte in Geldern und Dr. Henriqs aus Duisburg bei dem Landgerichte in Cleve.

Zur Aushilfeleistung im Bureaudienste sind beauftragt die Aktuare Schüten aus Cleve bei dem Landgerichte in Duisburg, Jaspers aus Cleve bei dem Amtsgerichte in Remscheid und Meuer in Langenberg bei dem Amtsgerichte in Moers, sowie Justizanwärter Heine aus Mülheim a. Ruhr bei dem Landgerichte in Cleve.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 256, 257, 258, 259, 260, 261 und 262.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

